



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 12 91 00

Niederkrüchten, den 10.12.2020

Vorlagen-Nr. 69-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Wahlprüfungsausschuss 09.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 15.12.2020

Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zutei-

lung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 01. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen, und es liegen keine der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat am 09. Dezember 2020 getagt und empfiehlt dem Rat, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

In Vertretung

gez. Schippers